

Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 133.

Sonnabend, den 20. November 1915.

Amtlicher Teil.

Seit dem Inkrafttreten der Höchstpreise für Butter ist wiederholt versucht worden, geringere Sorten als Sorte I zu bezeichnen und zu verkaufen, um den entsprechend höheren Preis zu erzielen. Auch ist beobachtet worden, daß Käufer und Käuferinnen höhere Preise als die festgesetzten geboten und bezahlt haben und diese Umgehungen damit zu begründen suchen, daß das Mehr nicht für die Butter, sondern dafür bezahlt werde, daß die Butter ins Haus gebracht wird, obwohl die Mehrzahlung in keinem Verhältnis zu dieser Leistung steht. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich nicht nur die Verkäufer, sondern auch die Käufer durch solche und ähnliche Umgehungen des Gesetzes strafbar machen. Die zuständigen Behörden werden angewiesen, auch in dieser Hinsicht den Geschäftsverkehr zu überwachen und dafür zu sorgen, daß derartige Umgehungen auf das nachdrücklichste geandert werden.

Dresden, am 15. November 1915.

Ministerium des Innern.

Kartoffelpreise betreffend.

In Ausführung der Reichsbekanntmachungen vom 28. Oktober 1915 wird auf Grund des Beschlusses des Bezirksausschusses vom 12. November für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Meißen einschließlich der Städte Rössen, Kommatzsch und Wilsdruff folgendes bestimmt:

I. Durch die beiden Reichsbekanntmachungen vom 28. Oktober dieses Jahres sind die Höchstpreise für den Verkauf im Großhandel durch den Kartoffelerzeuger festgesetzt worden und zwar beträgt der Preis für die Tonne im hiesigen Bezirke 57 Mark, also für den Zentner 2,85 Mark. Der Höchstpreis gilt für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang. Bei Stundung des Kaufpreises dürfen zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbank-Diskont hinzugezogen werden. Der Höchstpreis schließt die Kosten des Transportes bis zum nächsten Güterbahnhof, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnens und die Kosten der Verladung ein. Als Großhandel wird nicht betrachtet der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als zehn Zentner zum Gegenstand hat.

II. Weiterer Transport als vorerwähnt muß vom Käufer vergütet werden. Insofern innerhalb des Bezirkes Meißen auf Wunsch des Käufers ein Wagentransport über das nach Vorstehendem im Höchstpreis enthaltene Maß hinaus stattfindet, erachtet der unterzeichnete Kommunalverband eine Vergütung von 3 Pfennig für den Zentner und 1 Kilometer als angemessen.

III. Bei Abgabe von Kartoffeln im Kleinhandel vom Erzeuger an den Verbraucher wird als Höchstpreis, wenn die Ware vom Käufer von der Aufbewahrungsstelle selbst abgeholt wird, 5 Mark für den Zentner und bei Abgabe geringerer Mengen als 1 Zentner, 3,2 Pfennig für das Pfund, im übrigen aber — also bei Zufuhr der Kartoffeln — 3 Mark 35 Pfennige für den Zentner und bei Abgabe von geringeren Mengen als ein Zentner, 3,5 Pfennige für das Pfund festgesetzt.

IV. Beim Verkauf vom Großhändler an den Kleinhändler können zum Grundpreis (Ziffer I) 20 Pfennige auf den Zentner aufgeschlagen werden.

V. Im Kleinhandel wird der Kartoffelpreis für den Bezirk des unterzeichneten Kommunalverbandes bei Abgabe von mindestens 1 Zentner auf 3,50 Mark, bei geringeren Mengen auf 3,8 Pfennige für das Pfund festgesetzt.

VI. In allen Fällen können Bruchteile von Pfennigen nach oben abgerundet werden. Werden Säcke geliehen, so ist eine Sackleihegebühr von 5 Pfennigen für den Sack gerechtfertigt. Säcke sind frachtfrei innerhalb von 4 Wochen zurückzugeben oder mit 75 Pfennigen für das Stück zu vergüten.

VII. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit nicht höhere Strafen verurteilt sind, nach dem Höchstpreisgesetz vom 4. August 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Diesen Strafen verfallen insbesondere:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet. Strafbare Ueberschreitungen der Höchstpreise liegen auch dann vor, wenn die Preisbegrenzung durch Vereinbarungen über unvernünftige Vergütungen für Sackleihen, Wiegen, Transportspesen oder durch gleichzeitigen Kauf einer anderen Ware umgangen werden.

VIII. Diese Bestimmungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Meißen, am 15. November 1915.

Nr. 324 II K. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Goldablieferung.

Noch immer ist nach Ansicht der Reichsbank ein erheblicher Bestand gemünzten Goldes bei der Bevölkerung. Insbesondere wird vermutet, daß hier und dort Landleute trotz der wiederholten und dringlichen Ermahnungen von allen Seiten immer noch Goldstücke zurückhalten. An die gesamte Bevölkerung des Bezirkes ergeht deshalb das dringende Ersuchen, nach Kräften dabei mitzuwirken, daß auch die letzten Goldstücke an die Reichsbank abgeliefert werden; während sie den Besitzern im Kasten nichts nützen und bei späterer Entdeckung ihrer Zurückhaltung nur Schande bereiten, kämpft jedes Goldstück, das in den Besitz der Reichsbank gebracht wird, mit für den ersehnten endlichen Sieg und glücklichen Frieden. Wer sich schämt, jetzt noch mit verschwiegenem Bestande herumzukommen, gehe zu seinem Pfarrer oder sonstigen Vertrauenspersonen, die sicher unter größter Verschwiegenheit die Umwechslung besorgen. Im übrigen nimmt auch jede Poststelle ohne weiteres Gold zur Umwechslung an.

Meißen, am 12. November 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Höchst-Belastung der Fuhrwerke mit nur 70 bez. 60 Zentnern.

Mit Rücksicht auf die geringere Leistungsfähigkeit des jetzt zur Verfügung stehenden, arbeitenden Pferdmaterials verfügt die Königliche Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirksausschusses, in Abänderung der Ziffer 4 des Regulativs, den Verkehr auf öffentlichen Wegen bet., vom 2. Januar 1902 (Erlaßsammlung Seite 312), daß Fuhrwerke, auch wenn sie 10 cm. breite Radfelgen haben, bis auf weiteres höchstens mit einer Belastung von 3500 Kilo (70 Zentner) auf den Kommunikationswegen des Bezirkes verkehren dürfen (Höchstbelastung 10 Zentner geringer als bisher).

Auch die Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 23. Dezember 1912 wird entsprechend dahin abgeändert, daß innerhalb der dort aufgeführten Flächen der östlichen Umgegend von Meißen und zu den dort bezeichneten Zeiten an frostfreien Tagen nicht mehr als 60 Zentner aufgeladen werden dürfen.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen,

Nr. 600 X. am 15. November 1915.

Schweineschlachtungen betreffend.

Trotz wiederholter Richtigstellungen, insbesondere auch durch eine an die Herren Gemeindevorstände ergangene Verständigung, gehen noch immer unter der Bevölkerung Gerüchte um, als ob irgend welche Beschlagnahme von Schweinen in Aussicht stehe. Die Bevölkerung läßt sich zu ihrem eigenen und der Allgemeinheit größten Schaden dadurch verleiden, Schweine, die noch nicht die volle Schlachtreife erreicht haben, an Händler abzugeben oder selbst zu schlachten. Es wird mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß von keiner maßgebenden Seite bisher an eine Beschlagnahme der Schweine gedacht worden ist. Eine solche, in der Durchführung ganz unsinnige Maßnahme, steht auf keinen Fall zu erwarten. Die Verbreitung derartigen, die Volksernährung schädigender Gerüchte wird hiermit verboten und, soweit nicht strengere Strafen in Anwendung zu kommen haben, mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Gleichzeitig sieht sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, jegliches Schlachten von Schweinen auch in Privathäusern an Sonntagen, soweit dieses nicht schon durch das Gesetz die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend vom 10. Dezember 1870 und § 105 b der Reichsgewerbeordnung geschehen sein sollte, zu verbieten mit der Androhung, daß sowohl die Veranstalter der Schlachtung als die dabei mitwirkenden Fleisch- und Erzeugnisbesitzer oder Gewerbetreibenden mit Geld- oder Haftstrafen auf Grund von § 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs belegt werden würden.

Meißen, am 17. Oktober 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Ausgabe der Brotmarkenhefte.

Die neuen Brotmarkenhefte gelangen Sonnabend, den 20. dieses Monats

in der Zeit von 9—12 Uhr vormittags und 1—3 Uhr nachmittags

im RatsitzungsSaale zur Ausgabe.

Die Ausgabe erfolgt für die folgenden acht Wochen in der bisherigen Weise.

Die Markenbogen für Selbstversorger auf die Monate Dezember und Januar werden ebenfalls Sonnabend, den 20. d. M. vormittags zwischen 9 und 12 Uhr ausgegeben.

Wilsdruff, am 18. November 1915.

Der Stadtrat.

